

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
Stabsstelle 2 - Presse-,
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
sofia.beckers@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Alsdorf einschließlich Anlagen für die Haushaltsjahre 2013/2014 liegt gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW. S. 474), ab dem 25. Februar 2013 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim FG 5.1 – Kämmerei des Rathauses erhoben werden.

Über Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2013/2014 beschließt die Stadtvertretung in öffentlicher Sitzung.

Die Auslegung erfolgt im hiesigen Rathaus, Alsdorf, Hubertusstraße 17, in den Zimmern 301 bis 305, und zwar

montags bis freitags in der Zeit von
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

mittwochs von
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Alsdorf, den 13. Februar 2013



Sonders
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

der **12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag den 05.03.2013 um 18:00 Uhr**
im Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einführung und Verpflichtung als beratendes Mitglied gem. § 71 (5) SGB VIII und der Satzung des Jugendamtes
3. Fragestunde für Einwohner
4. Bericht der Verwaltung
5. Demografischer Wandel in der StädteRegion Aachen
hier: Familienbefragung
6. Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung
hier: Vorstellung der Ergebnisse des Quick-Check durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GbR
7. Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung
hier: Steuerung der Hilfen zur Erziehung und Ausgaben- und Fallentwicklung
8. Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet
hier: Fortschreibung der Bedarfsplanung 2013 - 2015 für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einschl. bedarfsgerechter Ausbauplanung und zukünftiger Gruppenformen
9. Kinderspielplätze im Stadtgebiet
hier: Sachstandsbericht
10. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
hier: Antrag des Vereins - Al-Ummah - Familienzentrum Aachener Muslime e.V. - vom 12.09.2012
11. Haushaltssatzung der Stadt Alsdorf nach NKF für das Haushaltsjahr 2013 und Finanzplanung für die Jahre 2014 - 2016
hier: Vorberatung des Etat-Entwurfes der öffentlichen Jugendhilfe
12. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, den 19. Februar 2013

gez. Robert
Vorsitzender
des Jugendhilfeausschusses

Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung

Die GSG Grund- und Stadtentwicklung GmbH schreibt öffentlich aus:

Elektroinstallationsarbeiten im Rahmen der Brandschutzsanierung der Gesamtschule

Submissionstermin: **14.03.2013, 10:00 Uhr**

Nähere Angaben werden im Deutschen Ausschreibungsblatt, Subreport, Submissionsanzeiger, bei Ausschreibungsdienste und unter www.alsdorf.de in der 08.KW veröffentlicht.

Alsdorf, den 14.02.2013
Der Bürgermeister

i.A. Goertz

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan 2004 – 24. Änderung – Allensteiner Straße

a) über den Aufstellungsbeschluss und

b) über die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit

In seiner Sitzung am 12.06.2012 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf die Aufstellung der

24. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 – Allensteiner Straße

und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß der §§ 3 Abs. 1 und 4a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 326 – Allensteiner Straße - befindet sich im Stadtteil Alsdorf – Ost am Kurt-Koblitz-Ring (B57). Das Plangebiet wird im Norden durch die Luisenstraße, im Osten durch die Allensteiner Straße, im Süden durch Privatflurstücke und im Westen durch die B 57 (Kurt-Koblitz-Ring) begrenzt. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 0,76 ha.

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung Nr.24 – Allensteiner Straße ist es, auf den Flurstücken 318, 388 und 347 Flur 31 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Lebensmittelmarktes ALDI Süd Filiale von ca. 779 m² auf maximal 1.166 m² sowie eine Neuansiedlung eines Drogeriefachmarktes mit einer Verkaufsfläche von maximal 692 m² zu schaffen. Durch die Änderung der gegenwärtigen Ausweisung „gemischte Baufläche“ in „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel-Nahversorgungszentrum“, ist es möglich, der Art der Nutzung spezifische Sortimente und Ladentypen zuzuordnen. Damit können schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche vermieden und einer städtebaulichen Fehlentwicklung vorgebeugt werden.

Im Parallelverfahren wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 326 – Allensteiner Straße – durchgeführt.

Es besteht die Möglichkeit die FNP-Änderung Nr. 24 –Allensteiner Straße gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung) in der Zeit vom

03.04.2013 bis 05.04.2013

im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienstzeiten

montags bis freitags

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

montags, dienstags und donnerstags

von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

mittwochs

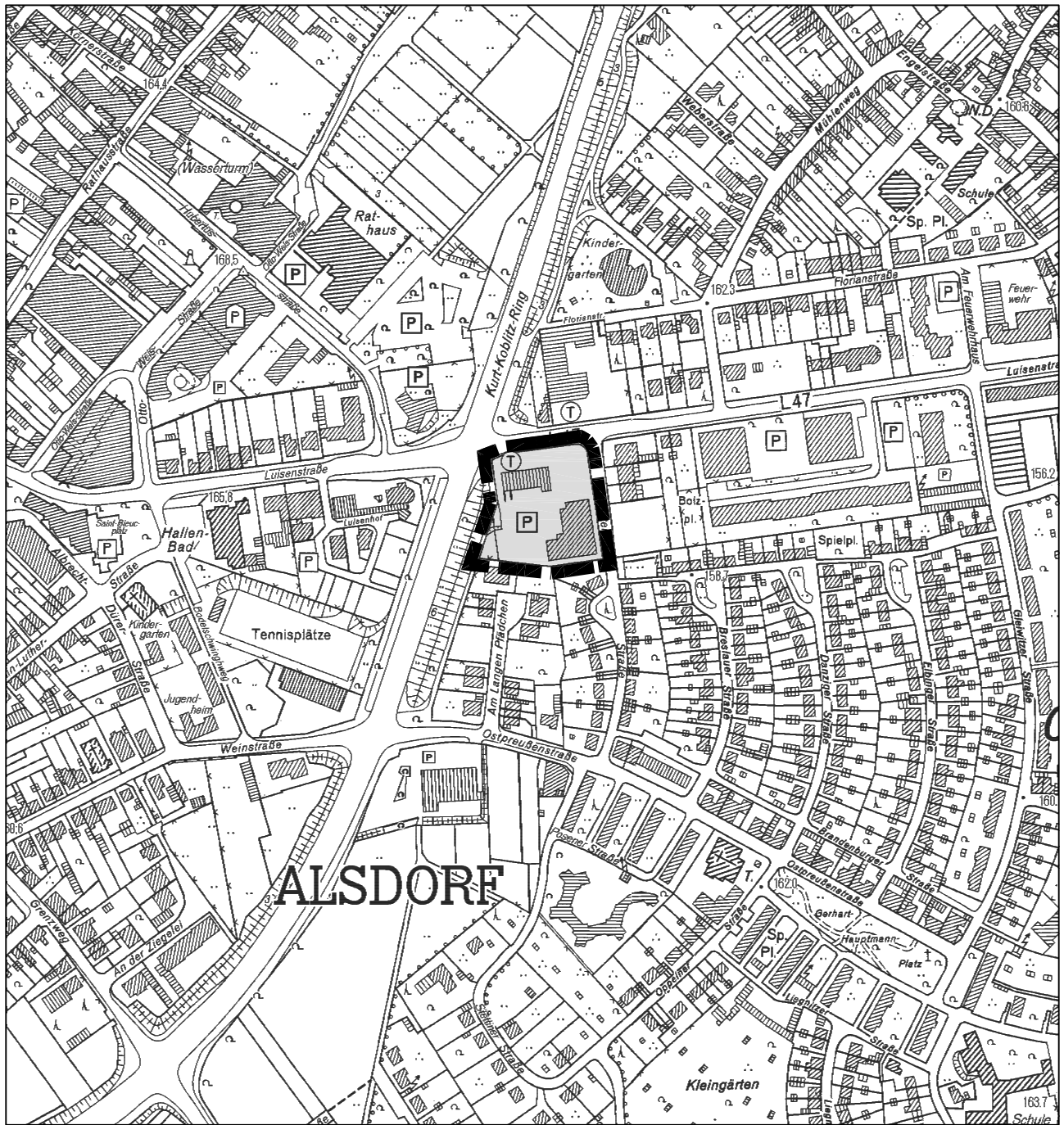
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich einzusehen.

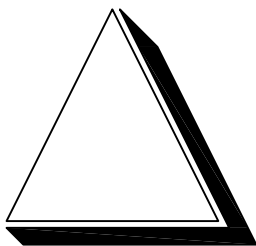
Alsdorf, den 21.02.2013

Im Auftrag:

Hermanns
Assessor



PLANGEBIET



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2004
24. ÄNDERUNG
ALLENSTEINER STRASSE

MASSTAB 1:5 000

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 334 – Bahnhofplatz

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
 - b) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
-

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 30.10.2012 die Aufstellung des

Bebauungsplan Nr. 334 – Bahnhofplatz

beschlossen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB in der zurzeit gültigen Fassung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In der Sitzung am 29.01.2013 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen, den Bauungsplan Nr. 334 – Bahnhofplatz gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des Bauungsplanes Nr. 334 liegt am südlichen Innenstadtrand des Stadtteils Alsdorf-Mitte, direkt an der Euregiobahn sowie dem Zentralen Omnibusbahnhof „Annapark“.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bauungsplanes Nr.334 – Bahnhofplatz - ist der Anlage zu entnehmen. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 384 m².

Dem Plangebiet kommt aufgrund seiner Lage am südlichen Rand des Alsdorfer Stadtkerns eine besondere Bedeutung für die Innenstadt zu. Es handelt sich hier um das Eingangstor zur Innenstadt mit den zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, Einzelhandel, Kultur und Verwaltung.

Die Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft Alsdorf GmbH -GSG- beabsichtigt die bestehenden Gebäude – ehemaliges Hotel Mertens – abzureißen und diese durch die Errichtung eines barrierefreien Mehrfamilienhauses mit eigener Prägung für das stadtnahe Wohnen und Arbeiten zu ersetzen.

Geplant ist ein Mehrfamilienhaus mit ca. 35 Wohneinheiten in mehrgeschossiger Bauweise. Der Baukörper orientiert sich in der Gestaltung, mit vier, fünf und sechs Geschossen weitestgehend an der vorhandenen Umgebung. Die geplanten Wohnungstypen werden Grundflächen zwischen 41 m² und 110 m² aufweisen und sollen überwiegend Barrierefreiheit bieten und somit nicht nur den Wohnbedürfnissen junger Familien und Singles, sondern auch den Wohnbedürfnissen älterer Menschen entsprechen. Auf diese Weise entsteht eine Mischung unterschiedlicher Bewohner- und Altersstrukturen, wie sie für Innenstadtbereiche typisch ist. Im Erdgeschoss des Mehrfamilienhauses soll eine gewerbliche Nutzung, hier eine Arztpraxis, mit einer voraussichtlichen Nutzfläche von ca. 446 m² angesiedelt werden. Freiflächen sollen in Form von Balkonen und einem rückwertigen Gartenbereich realisiert werden.

Der Bebauungsplan Nr. 334 – Bahnhofsplatz einschließlich der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

04.03.2013 bis 05.04.2013

im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegte Bauleitpläne sind auch außerhalb dieser Zeiten im Flurbereich des Fachgebietes 2.1 - Bauleitplanung, 6.Etage, einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

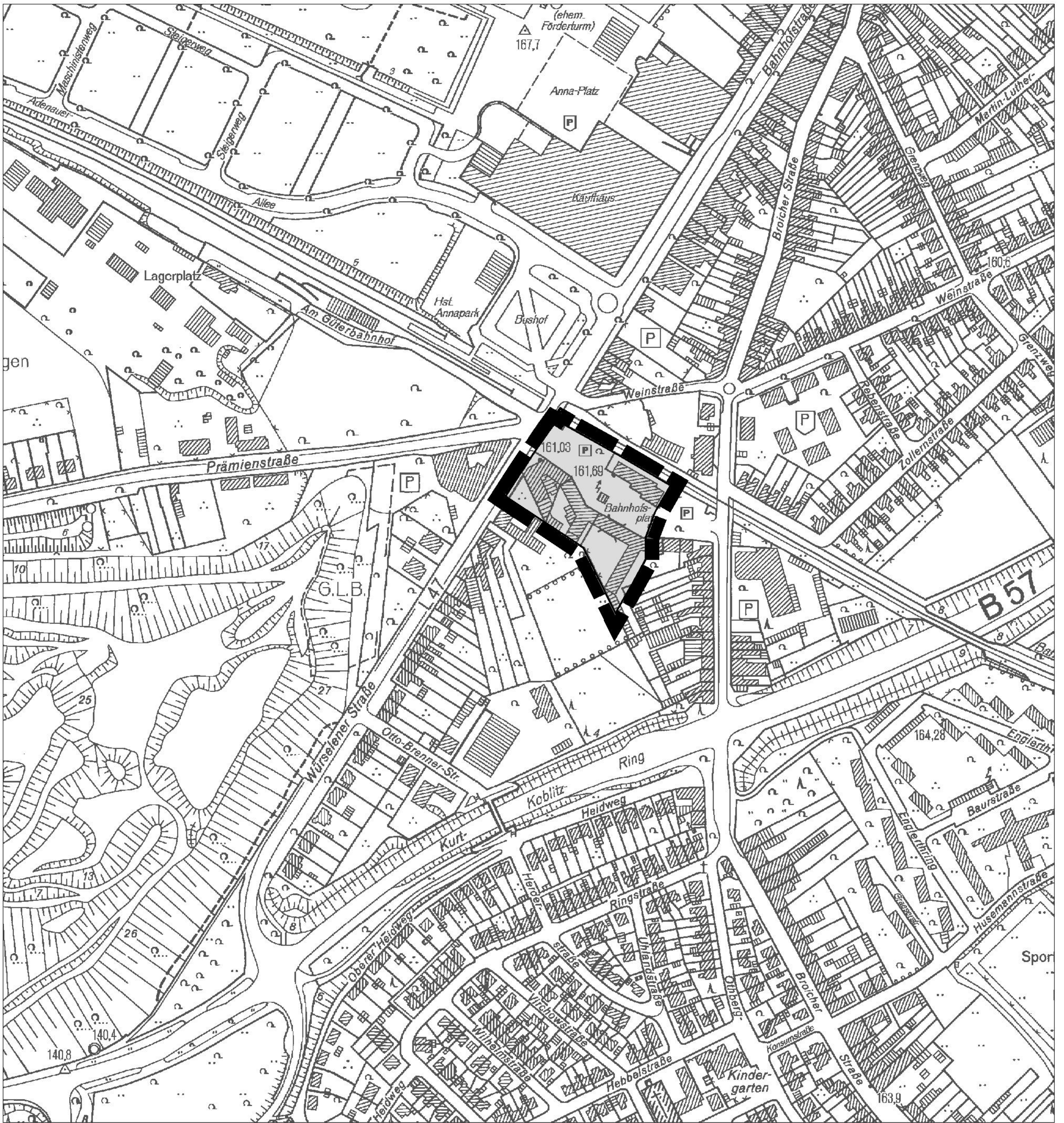
Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hiermit wird die Frist der Offenlage öffentlich bekannt gemacht.

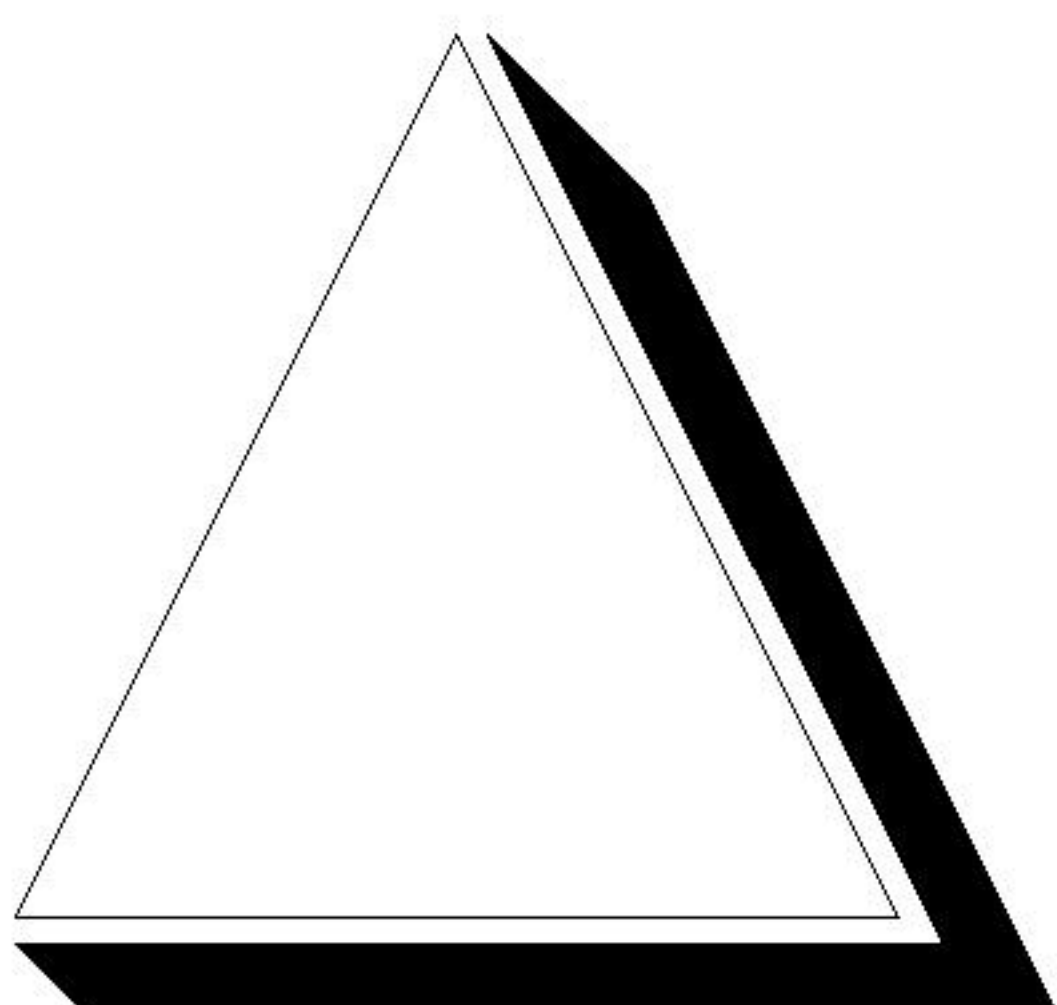
Alsdorf, 21.02.2013

Im Auftrag:

Hermanns
Assessor



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 334

BAHNHOFSPLATZ

MASSTAB 1:5 000

STAND: 19.10.2012

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 212-1. Änderung – Herzogenrather Straße

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
 - b) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
-

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 25.11.2012 die Aufstellung des

Bebauungsplan Nr. 212-1. Änderung – Herzogenrather Straße

beschlossen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB in der zurzeit gültigen Fassung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In der Sitzung am 29.01.2013 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen, den Bauungsplan Nr. 212-1. Änderung – Herzogenrather Straße gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 212 – 1. Änderung umfasst eine Teilfläche des innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 212 – Herzogenrather Straße – gelegenen Baufeldes nördlich der Carl-von-Ossietzky-Straße und östlich der Konrad-Adenauer-Allee. Die Plangebietsgrenze verläuft im Norden entlang der Grundstücksgrenzen der bestehenden Wohnbebauung und grenzt westlich an ein Mischgebiet. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,4 ha. Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Plan zu entnehmen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 überplant eine Teilfläche des am 27.05.2004 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes Nr.212 – Herzogenrather – Straße -. Der Bauungsplan Nr. 212 setzt für den überplanten Bereich WA – Allgemeines Wohngebiet fest.

Als Ergänzung der typischen Wohnnutzung soll durch die Einrichtung kleinerer Betriebe die Versorgung des Gebietes sichergestellt sowie wohnungsnah Arbeitsplätze geschaffen werden. Darüber hinaus eignet sich der Standort mit seiner unmittelbaren Nähe zum Energeticon, und der „Energiewende Anna“ für nicht störende Gewerbebetriebe, die Produkte und Dienstleistungen rund um das Thema Energie, bzw. Energiewende anbieten. So besteht das konkrete Interesse einer im Bereich Solartechnik tätigen Firma sich in unmittelbarer Nähe des Energeticons anzusiedeln.

Zurzeit herrscht jedoch ein Mangel an geeigneten gewerblichen Grundstücken in zentralen Lagen, die der Unterbringung nicht störender Gewerbebetriebe dienen. Viele ortsansässige Betriebe haben an ihren derzeitigen Standorten in Gemengelage keine Erweiterungsmöglichkeiten. Um die Arbeitsplätze am Ort zu halten und auch das Angebot an Dienstleistungen und Handwerk zu erhalten bzw. auszubauen, werden zusätzliche gewerbliche Bauflächen benötigt.

Der Bebauungsplan Nr. 212 – Herzogenrather – Straße stellt relativ großflächige Wohn- und Mischgebietsflächen dar, die bisher jedoch nicht realisiert werden konnten. Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 wird dieser Entwicklung Rechnung getragen und durch die Ausweisung eines gewerblich zu nutzenden Bereichs auf die konkrete Nachfrage nach innenstadtnahen, nicht störenden Gewerbeflächen reagiert.

Der Bebauungsplan Nr. 212 1. Änderung – Herzogenrather Straße einschließlich der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

04.03.2013 bis 05.04.2013

im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegte Bauleitpläne sind auch außerhalb dieser Zeiten im Flurbereich des Fachgebietes 2.1 - Bauleitplanung, 6.Etage, einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

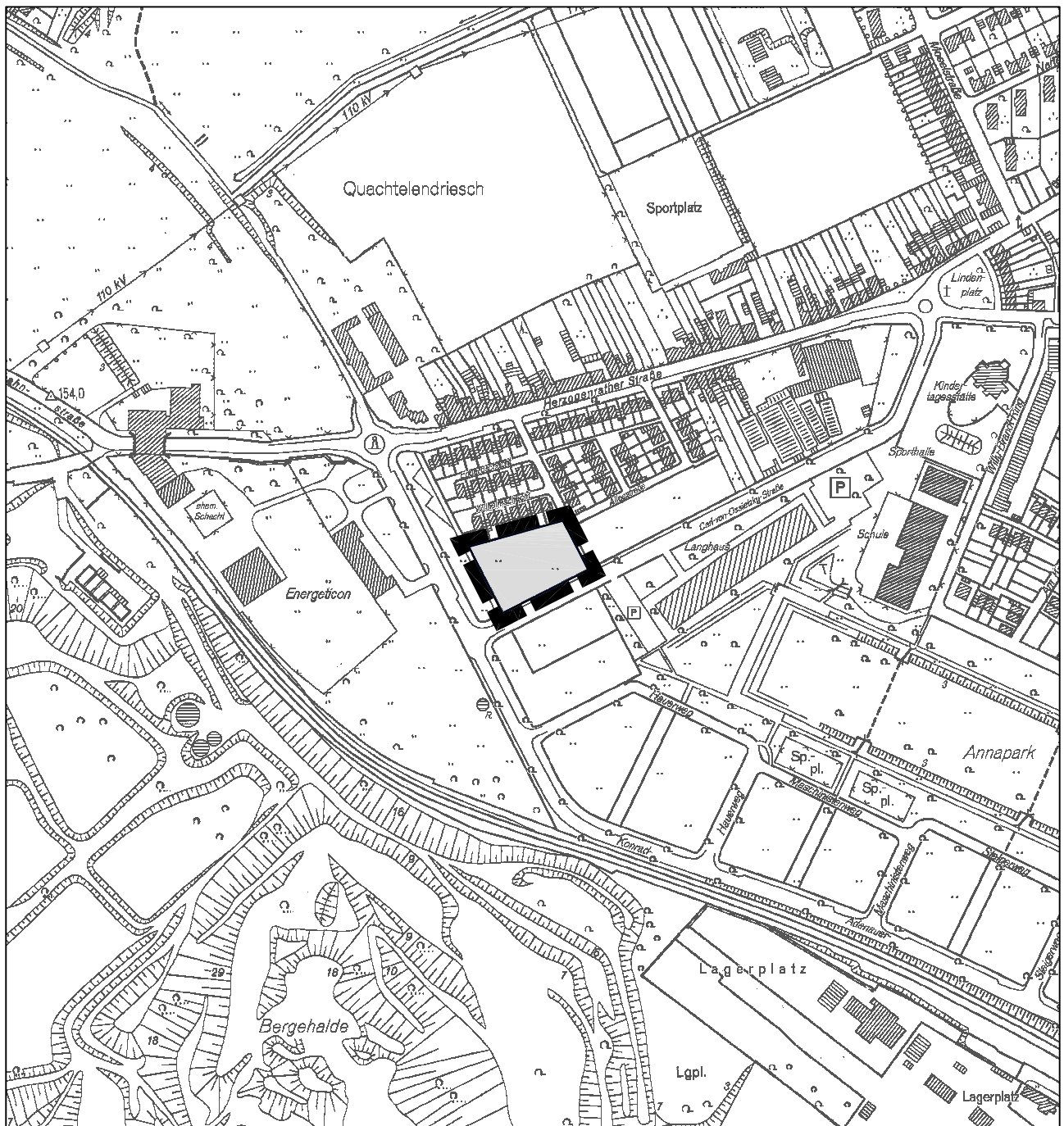
Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hiermit wird die Frist der Offenlage öffentlich bekannt gemacht.

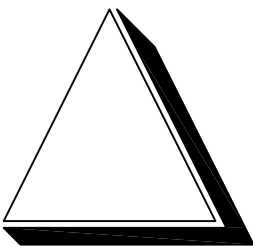
Alsdorf, 21.02.2013

Im Auftrag:

Hermanns
Assessor



PLANGEBIET



**BEBAUUNGSPLAN 212
1. ÄNDERUNG
HERZOGENRATHER STRASSE**

MASSTAB 1:5 000

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 327 – Alfred-Brehm-Straße

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
 - b) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
-

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 die Aufstellung des

Bebauungsplan Nr. 327 – Alfred-Brehm-Straße

beschlossen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB in der zurzeit gültigen Fassung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In der Sitzung am 29.01.2013 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen, den Bauungsplan Nr. 327 – Alfred-Brehm-Straße gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet befindet sich im Südosten des Stadtteils Ofden. Die derzeit durch den „Verein für allgemeine und berufliche Weiterbildung“ (VabW) genutzte Fläche ist zum überwiegenden Teil von bestehender Wohnbebauung umgeben. Im Osten grenzt die Alfred-Brehm-Straße an das Plangebiet, nach Südosten öffnet sich der Bereich zum angrenzenden Landschaftsraum. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,2 ha.

Ziel des Bauungsplanes Nr. 327 – Alfred-Brehm-Straße ist es, nach Verlagerung des VabW zum neuen Standort, den Bereich für eine Folgenutzung zu aktivieren und Wohnbebauung in attraktiver Lage zu schaffen. Da mit dieser Maßnahme Bauland in integrierter Ortslage geschaffen wird, müssen keine zusätzlichen Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der inneren Verdichtung.

Das Plangebiet soll in Anlehnung an die bestehende Baustruktur in Alsdorf - Ofden zum hochwertigen Wohnquartier mit freistehenden Einfamilien- und Doppelhäusern entwickelt werden. Das städtebauliche Konzept sieht dabei die Entwicklung überschaubarer Nachbarschaften durch die Anlage von Stichstraßen vor. Weiterhin sollen Teile des Baumbestandes ebenso in das neue Quartier integriert werden, wie die kürzlich sanierte Turn- und Festhalle.

Den Auftakt zum neuen Wohnquartier bildet ein Platzbereich unter Einbeziehung der Alfred – Brehm – Straße. Die östliche Raumkante soll durch die Turn- und Festhalle und der geplanten südlich anschließenden Wohngebäude gebildet werden. Während westlich des Platzes der harmonische Übergang zum anschließenden Karl-van-Berg-Park geschaffen wird, soll östlich eine Erschließungsstraße in das neue Wohnquartier geführt werden, die sich angerartig aufweitet.

Der Bebauungsplan Nr. 327 – Alfred-Brehm-Straße einschließlich der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

04.03.2013 bis 05.04.2013

im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegte Bauleitpläne sind auch außerhalb dieser Zeiten im Flurbereich des Fachgebietes 2.1 - Bauleitplanung, 6. Etage, einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

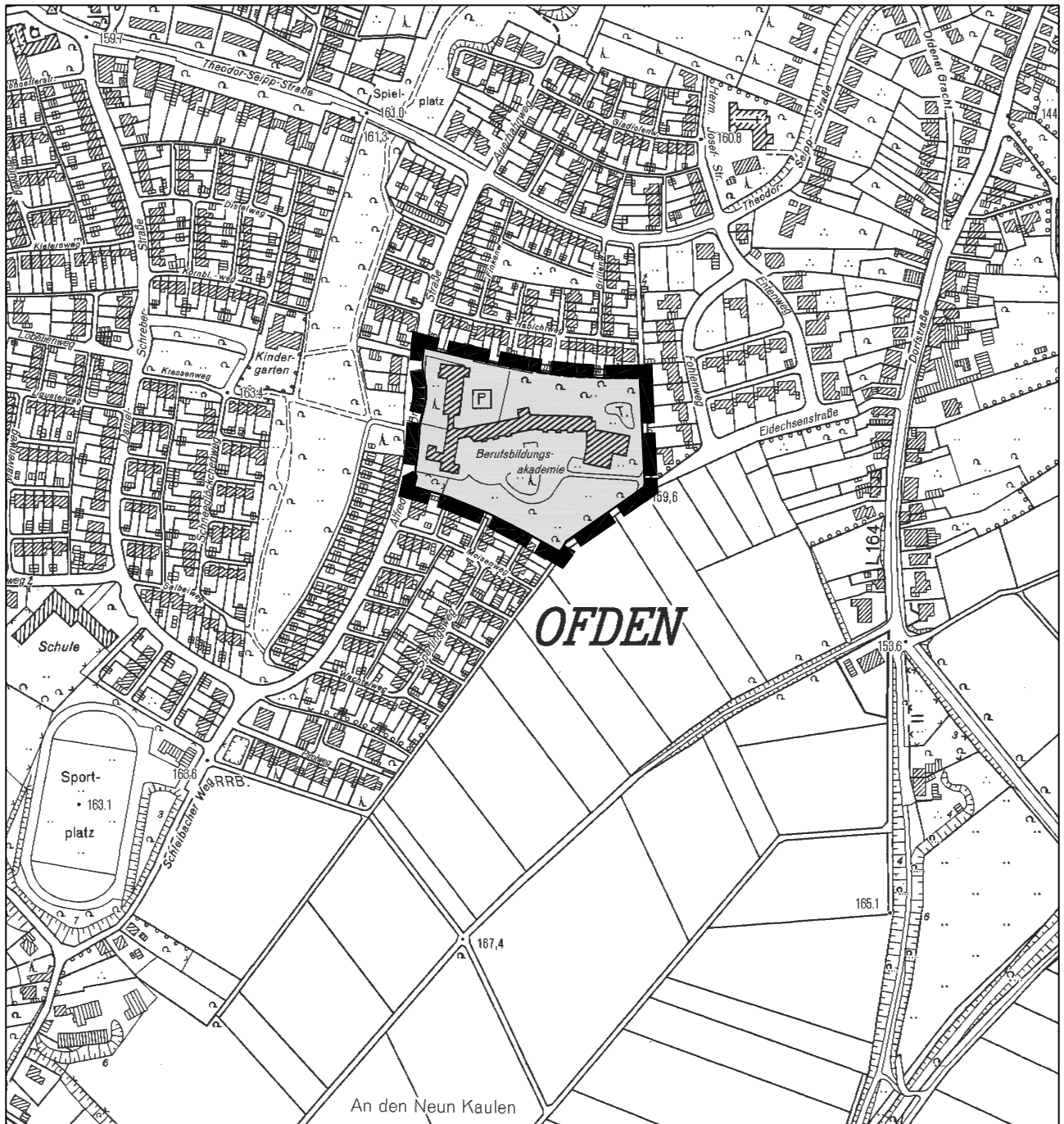
Hiermit wird die Frist der Offenlage öffentlich bekannt gemacht.

Alsdorf, 21.02.2013

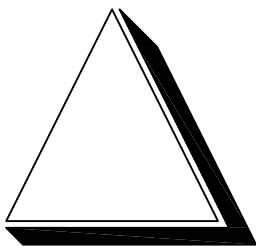
Im Auftrag:


Hermanns

Assessor



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 327
ALFRED - BREHM - STRASSE

MASSTAB 1:5 000

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 275 – 1. Änderung – Am alten Bahndamm

- a) über den Aufstellungsbeschluss und**
 - b) über die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit**
-

In seiner Sitzung am 24.04.2012 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf die Aufstellung des

Bebauungsplan Nr. 275 – 1. Änderung – Am alten Bahndamm

und in seiner Sitzung am 29.11.2012 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß der §§ 3 Abs. 1 und 4a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Plangebiet der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr.275 – Am alten Bahndamm – befindet sich im Stadtteil Alsdorf-Hoengen nördlich der Feldstraße.

Die genaue Abgrenzung 1. Änderungsbereiches ist dem Abgrenzungsplan zu entnehmen. Die Gesamtgröße des 1. Änderungsgebietes beträgt ca. 4,0 ha.

Der Bebauungsplan Nr.275 – Am alten Bahndamm - wurde am 21.12.2006 rechtskräftig. Ziel der Planung war die Schaffung einer gehobenen Wohnbebauung in attraktiver Lage entlang der Feldstraße.

Ursprungsgedanke des Bebauungsplanes Nr.275 war es, am Ortsrand von Alsdorf - Hoengen eine Wohnbebauung zu realisieren, die zum einen die ländlich gewachsene Struktur in diesem Bereich berücksichtigt; zum anderen eine Arrondierung des Ortsrandes und somit eine klare Abgrenzung des Ortsrandes zur Landschaft hin ermöglicht.

Hinsichtlich der teilweise noch nicht realisierten Planbereiche entlang der Feldstraße, haben sich im Zuge der Konkretisierung der Planung zwischenzeitlich einige Aspekte ergeben, die eine Änderung des Bebauungsplanes Nr.275 begründen. In diesem Zusammenhang steht insbesondere eine erforderliche Anpassung der neu geplanten Baugrundstücke an die jeweiligen Grundstücksgrenzen der einzelnen Eigentümer, um ein komplexes Umlegungsverfahren und damit verbundene Kosten zu vermeiden. Darüber hinaus wird mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.275 ein Teil des städtebaulichen Konzeptes überarbeitet, um verbesserte Realisierungs- und Vermarktungsbedingungen zu schaffen. Ziel der Überarbeitung ist es, die Planung an die aktuelle Wohnraum- und Grundstücksflächennachfrage anzupassen und somit eine flexible, zeitgemäße Siedlungsstruktur zu gewährleisten sowie die Qualität des Wohnstandortes Hoengen langfristig zu erhalten.

Der Bebauungsplan Nr.275 -1. Änderung sieht daher für den vorderen östlichen Planbereich entlang der Feldstraße fünf Wohnhöfe unterschiedlichen Charakters vor, um die zwischen 5 bis 9 Wohnhäuser gruppiert sind und die – dem Ursprungsziel der Planung folgend - ein gemeinschaftliches Wohnen ermöglichen.

Im westlichen Planbereich soll eine einzeilige Bebauung ermöglicht werden. Die Erschließung dieser Bauparzellen erfolgt direkt über die Feldstraße. Auch diese wurden an die vorhandenen Grundstücksparzellierungen und Eigentümerverhältnisse angepasst sowie hinsichtlich der Verkehrsflächen und des Erschließungsaufwandes optimiert.

Um den ländlichen Charakter des gesamten Plangebietes zu unterstreichen werden die Baugrundstücke mit Größen zwischen 325 m² und 822 m² großzügig zugeschnitten, so dass eine gute Durchgrünung und Vernetzung mit dem angrenzenden Freiraum gewährleistet wird. Die Baufenstertiefen im Plangebiet liegen zwischen 10 m und 14 m. Ferner werden Einfamilienhäuser in Form von freistehenden Häusern festgesetzt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet durch eine Informationsveranstaltung am

**Mittwoch, 06.03.2012, um 18:00 Uhr,
im Seniorenzentrum St. Anna (Medienraum, Kellergeschoss),
Bettendorfer Straße 30, 52477 Alsdorf**

statt.

Die Sitzung ist öffentlich und jedermann ist hierzu eingeladen. Von der Verwaltung werden die beabsichtigten Planungen erläutert und die voraussichtlichen Auswirkungen dargelegt.

Die Bürger haben darüber hinaus die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin die Planungsentwürfe im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienstzeiten

**montags bis freitags
montags, dienstags und donnerstags
mittwochs**

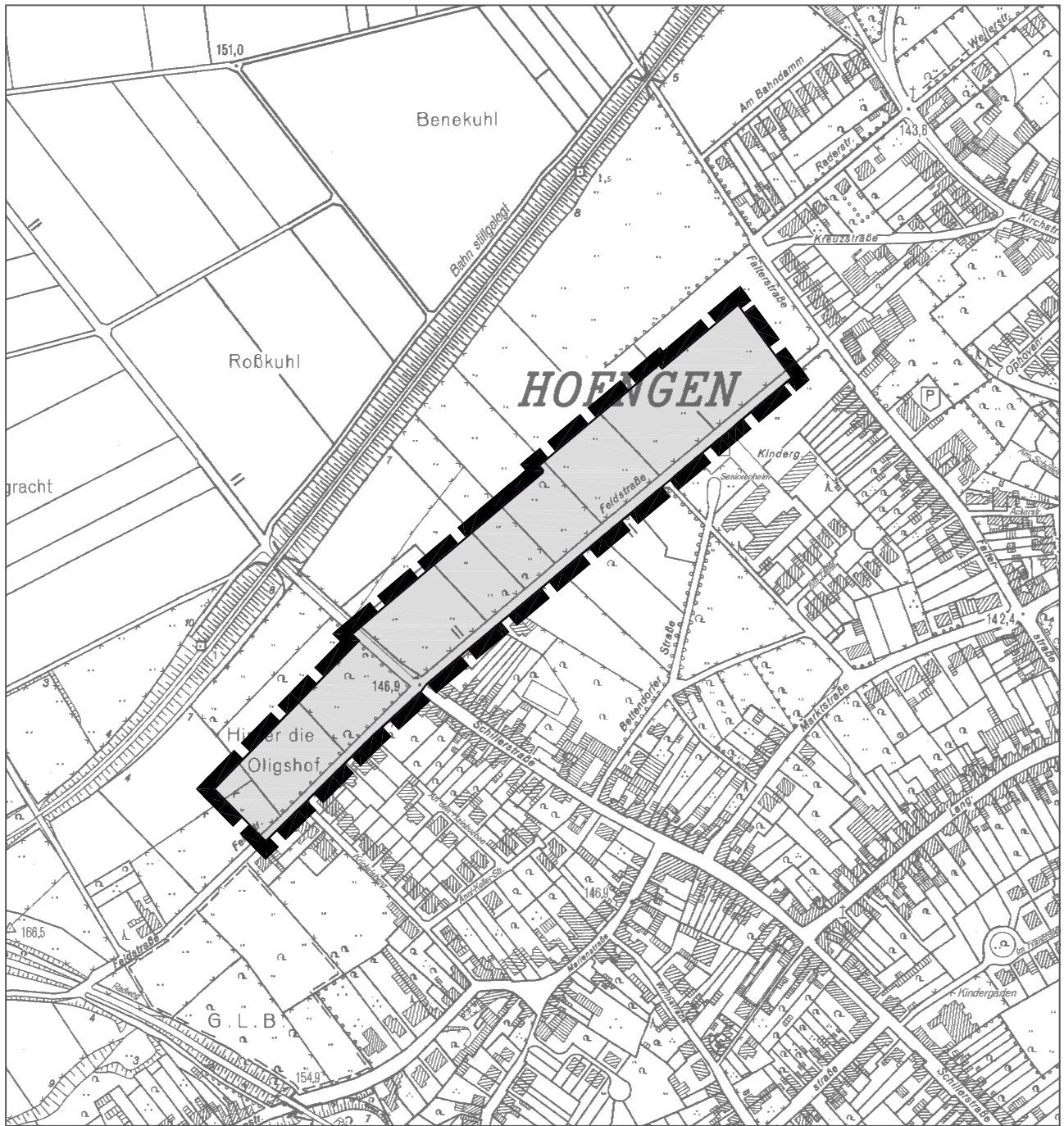
**von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

einzuzeigen.

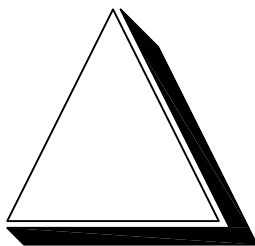
Alsdorf, den 21.02.2013

Im Auftrag:

Hermanns
Assessor



PLANGEBIET



**BEBAUUNGSPLAN 275
1. ÄNDERUNG
AM ALTEN BAHNDAMM**

MASSTAB 1:5 000

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan 2004 Änderung Nr. 12. – Kultur- und Bildungszentrum Anna

Beschluss über die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Bezirksregierung Köln

Die von Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 20.09.2012 beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 12 – Kultur- und Bildungszentrum Anna ist gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 09.01.2013 genehmigt worden.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

G E N E H M I G U N G

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt am 20.09.2012 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Auflage, die in der Begründung enthaltene Zweckbestimmung „Kultur- und Bildungszentrum Anna“ in die Planausfertigung einzutragen.

Im Auftrag
gez. Jeuck

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – Kultur- und Bildungszentrum Anna einschließlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 –
Kultur- und Bildungszentrum Anna
in Kraft**

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Anna-Parks an der Konrad-Adenauer-Allee/Carl-von-Ossietzky-Straße. Das Plangebiet ist ca. 4,4 ha groß.

Nach Schließung der Zeche Anna 1992, wurde ein Rahmenplan zur Entwicklung des ehemaligen Zechengeländes erarbeitet und damit die künftigen Ziele der Zechenfläche formuliert.

In seiner Sitzung am 27.08.2009 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 - Schulzentrum Anna - beschlossen. Im Ausschuss für Stadtentwicklung am 29.03.2012 wurde beschlossen, das Verfahren unter der Bezeichnung „Kultur- und Bildungszentrum“ weiterzuführen, da dort neben der schulischen Nutzung als Gymnasium und Realschule auch kulturelle Nutzungen stattfinden sollen. Die Kraftzentrale wird in das Gesamtprojekt integriert.

Der Regionalplan - RP - für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt für die Fläche der Flächennutzungsplan-Änderung Nr.12 – Kultur- und Bildungszentrum Anna - “ASB - Allgemeiner Siedlungsbereich” dar.

Parallel zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 12 wurde der Bebauungsplan Nr.307 aufgestellt. Mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 12 wird der Flächennutzungsplan von „Gemischte Bauflächen, Grünflächen und Gewerbliche Bauflächen“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ geändert. Damit konnte der Bebauungsplan Nr. 307 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und realisiert werden.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – kann von jedermann im Fachgebiet 2.1 – Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie montags, dienstags, und donnerstags	von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
und mittwochs	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hinweise:

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

Satzungen

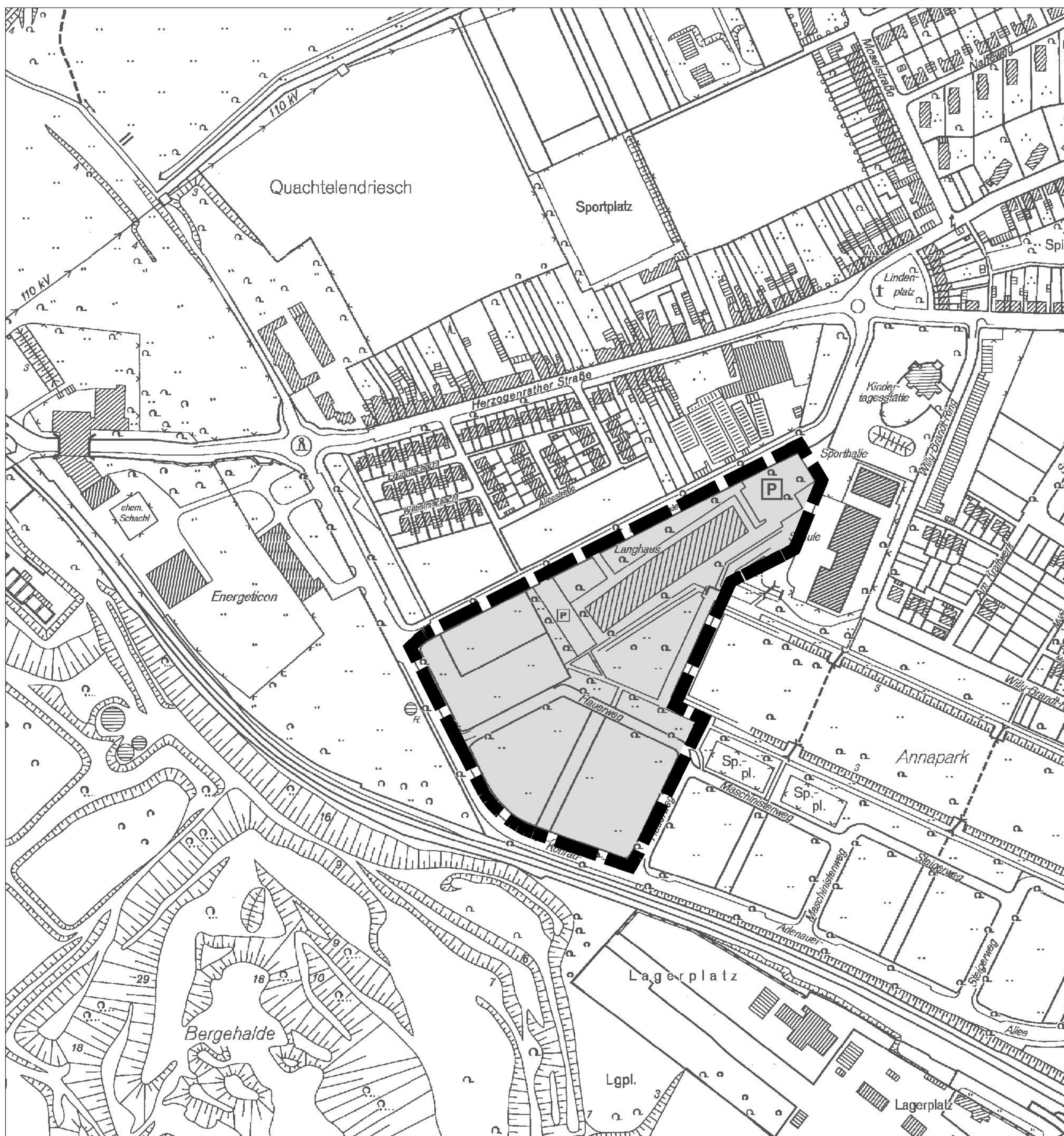
Weiterhin wird auf den § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

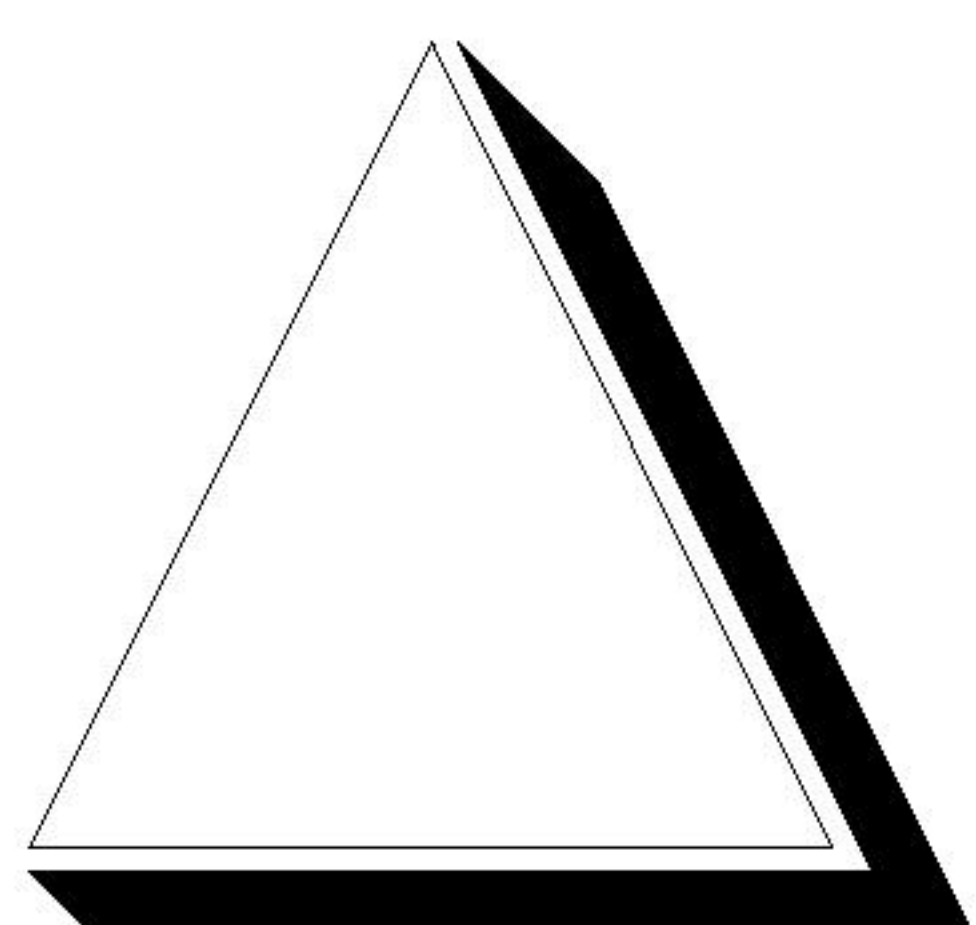
Alsdorf, den 21.02.2013

Sonders

Bürgermeister



PLANGEBIET



**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2004
12. ÄNDERUNG
KULTUR-
UND BILDUNGSZENTRUM ANNA**

MASSTAB 1:5 000

STAND: 14.03.2012

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 307 – Kultur- und Bildungszentrum -Kubiz- Bekanntmachung des Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 20.09.2012 den

Bebauungsplan Nr. 307 - Kultur- und Bildungszentrum

gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 307 – Kultur- und Bildungszentrum gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Anna-Parks an der Konrad-Adenauer-Allee/Carl-von-Ossietzky-Straße und hat eine Größe von ca. 4,5 ha.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel der Planung ist es, neben der schulischen Nutzung (Gymnasium und Realschule) zusätzlich eine quartiersoffene Einrichtung mit Angeboten für diverse außerschulische Nutzungen, Kunst- und Musikschule, Vereine, Gruppen, Proberäume, Bildungsinitiativen und -angebote zu schaffen. Im Sinne einer vielfältigen Begegnungsstätte können damit Freizeitangebote und -aktivitäten sowie Institutionen innerhalb des Quartiers an einem zentralen Punkt - im Zusammenhang mit den schon vorhandenen Nutzungen KiTa, Grundschule sowie Energeticon gebündelt werden. Das Kultur- und Bildungszentrum (KuBiz) wird somit wichtige Beiträge u. a. zur Integration, Bildung und Beschäftigung im Stadtteil bilden.

Die überwiegende Fläche des Bebauungsplanes Nr. 307 wird als "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung „schulische, sportliche, kulturelle, soziale Zwecke“ planungsrechtlich festgesetzt. Der Bebauungsplan überplant die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 212 - Herzogenrather Straße sowie einen Teil des Bebauungsplanes Nr. 213 – Gewerbepark Anna.

Im Parallelverfahren wird die 12. Flächennutzungsplan-Änderung - Kultur- und Bildungszentrum Anna aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 307 sowie die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 wurden zum damaligen Zeitpunkt unter der Bezeichnung „Schulzentrum Anna“ aufgestellt. Die Planung wurde seither, insbesondere in Abstimmung mit den Förderstellen und unter Berücksichtigung der stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen (Soziale Stadt) überarbeitet. Im Zusammenhang mit dem zwischenzeitlich fortentwickelten städtebaulichen Konzept erfolgte in der AfS-Sitzung am 17.11.2011 eine Änderung der Plangebietsumgrenzung, so dass planungsrechtlich die Flächen nördlich der Carl-von-Ossietzky-Straße und diese als Straße selbst unverändert bleiben. Das Verfahren wird nun unter der konkretisierenden Bezeichnung „Kultur- und Bildungszentrum Anna“ weitergeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 307 - Kultur- und Bildungszentrum kann im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hinweise:

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

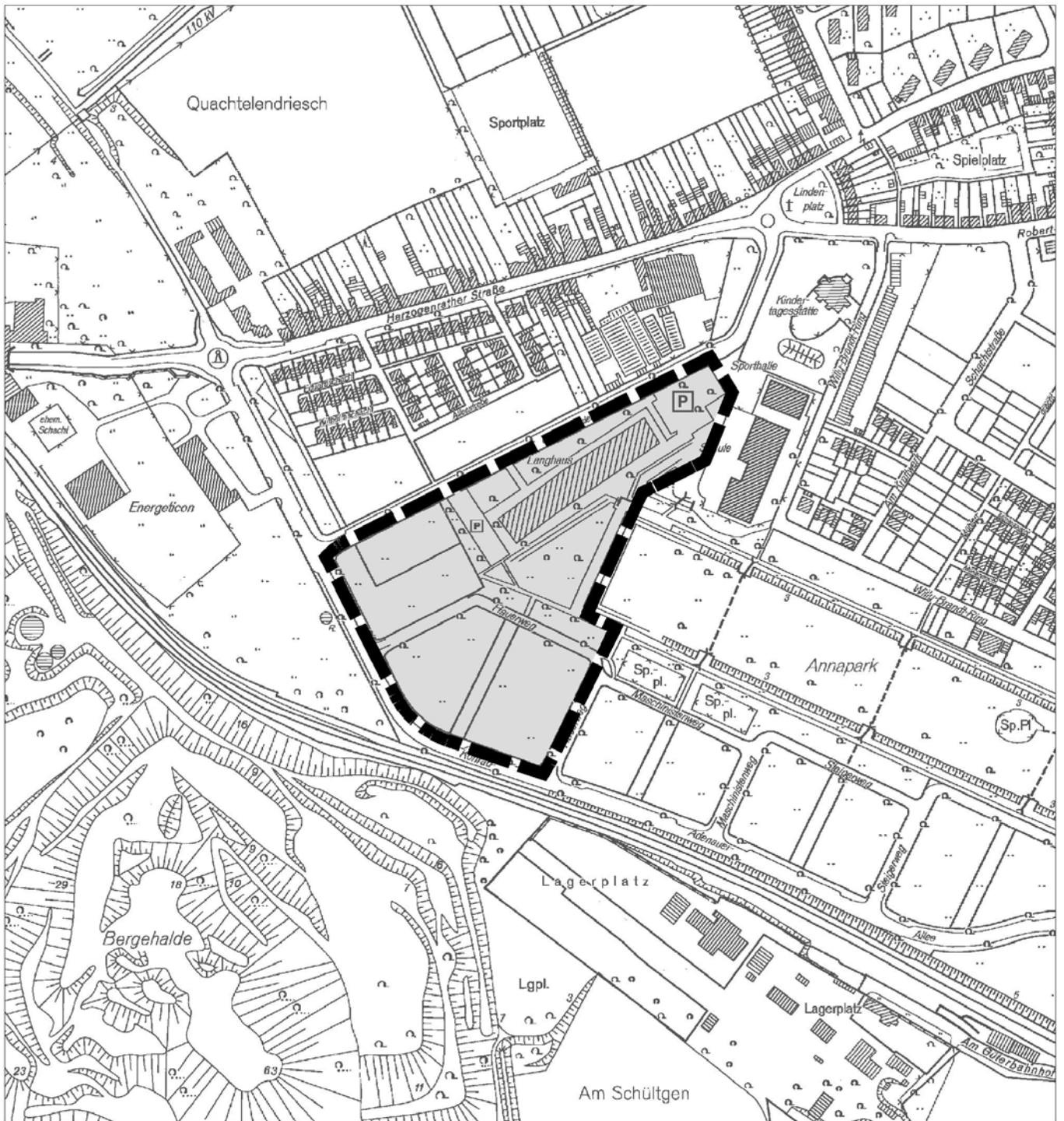
Satzungen

Weiterhin wird auf den § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 21.02.2013

Sonders
Bürgermeister



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 307 KULTUR- UND BILDUNGSZENTRUM ANNA

MASSTAB 1:5 000

STAND: 14.03.2012

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan 2004 Änderung Nr. 1 – Begau Sportplatz Beschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Bezirksregierung Köln

Die von Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 11.12.2012 beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 1 – Begau Sportplatz ist gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 05.02.2013 genehmigt worden.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

G E N E H M I G U N G

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Alsdorf am 11.12.2012 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
gez. Jeuck

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – Begau Sportplatz einschließlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die
1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – Begau-Sportplatz
in Kraft.**

Das Plangebiet befindet sich zentral in der Siedlung Begau und ist ca. 1,1 ha groß. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 überplant den bisherigen Sportplatz in Alsdorf Begau. Der Sportplatz grenzt im Norden an das Schulgelände der Grundschule Begau, im Westen an die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der „Freiheitsstraße“. Im Osten und Süden grenzt das Plangebiet an die Carl-Diem-Straße und an die Wegeparzelle in Verlängerung der Carl-Diem-Straße.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, liegt der Planbereich im „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) als Bestandteil des Siedlungsraumes.

Der Flächennutzungsplan 2004 stellt für den Sportplatz „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar und soll in „Wohnbaufläche“ geändert werden. Der Sportplatz ist zwischenzeitlich aus der sportlichen Nutzung entlassen worden und soll nun einer neuen Nutzung zugeführt werden. Um den Bebauungsplan Nr. 292 aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 betrieben.

Parallel zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 wird der Bebauungsplan Nr. 292 - Begau-Sportplatz -aufgestellt, der konkrete Festsetzungen für die künftige Wohnbebauung an dieser Stelle vorsieht.

Es ist geplant, dort ein Wohngebiet zu schaffen, das aus Einzelhäusern besteht, Mindestgrundstücksgrößen von 300 m² sowie maßvolle Höhenentwicklungen (Firsthöhe 8,5 m) der Bebauung vorsieht, so dass sich das neue Wohngebiet im vorhandenen Siedlungsbild einfügt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – Begau-Sportplatz kann von jedermann im Fachgebiet 2.1 – Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie montags, dienstags, und donnerstags	von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
und mittwochs	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hinweise:

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

Satzungen

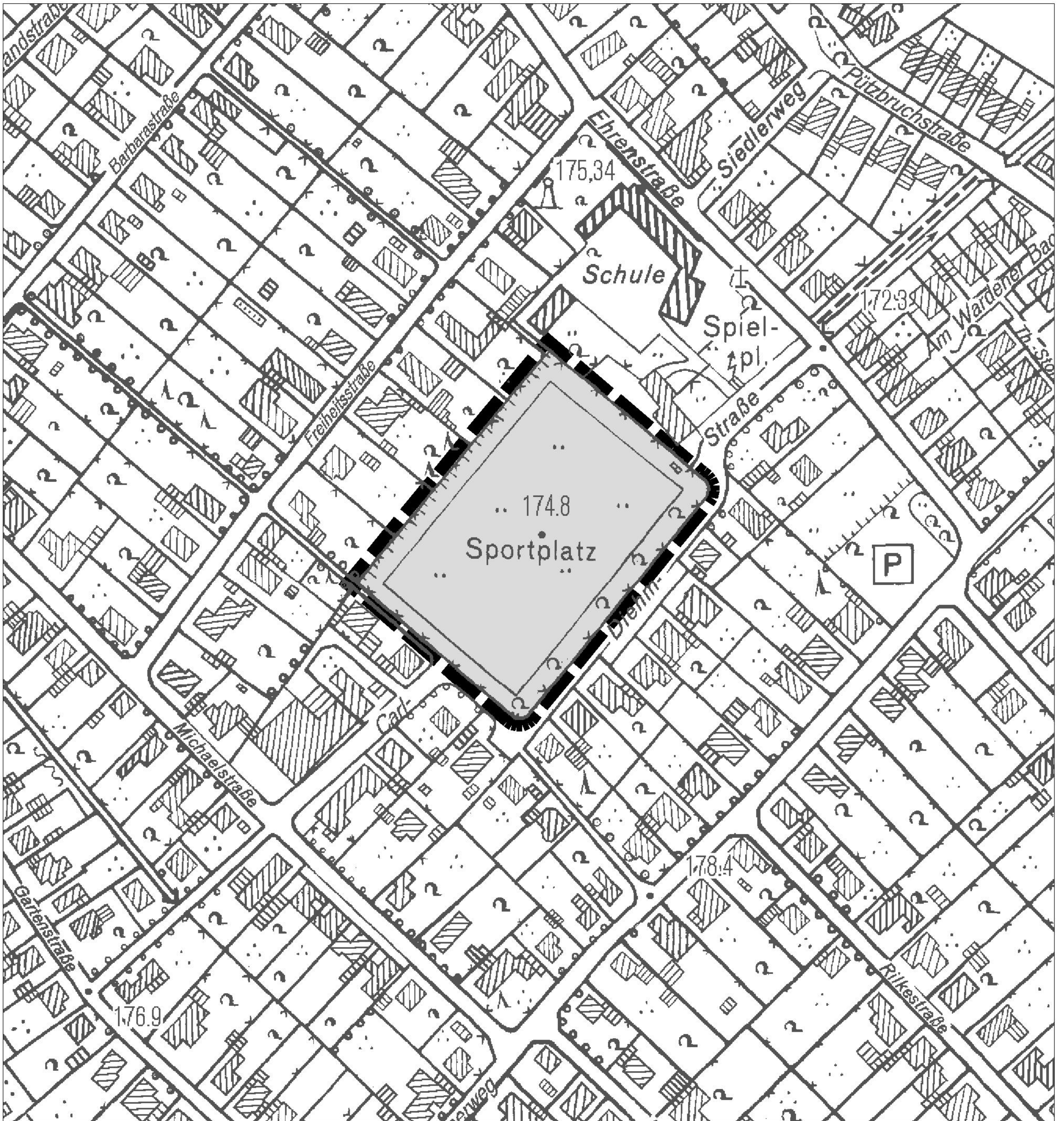
Weiterhin wird auf den § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

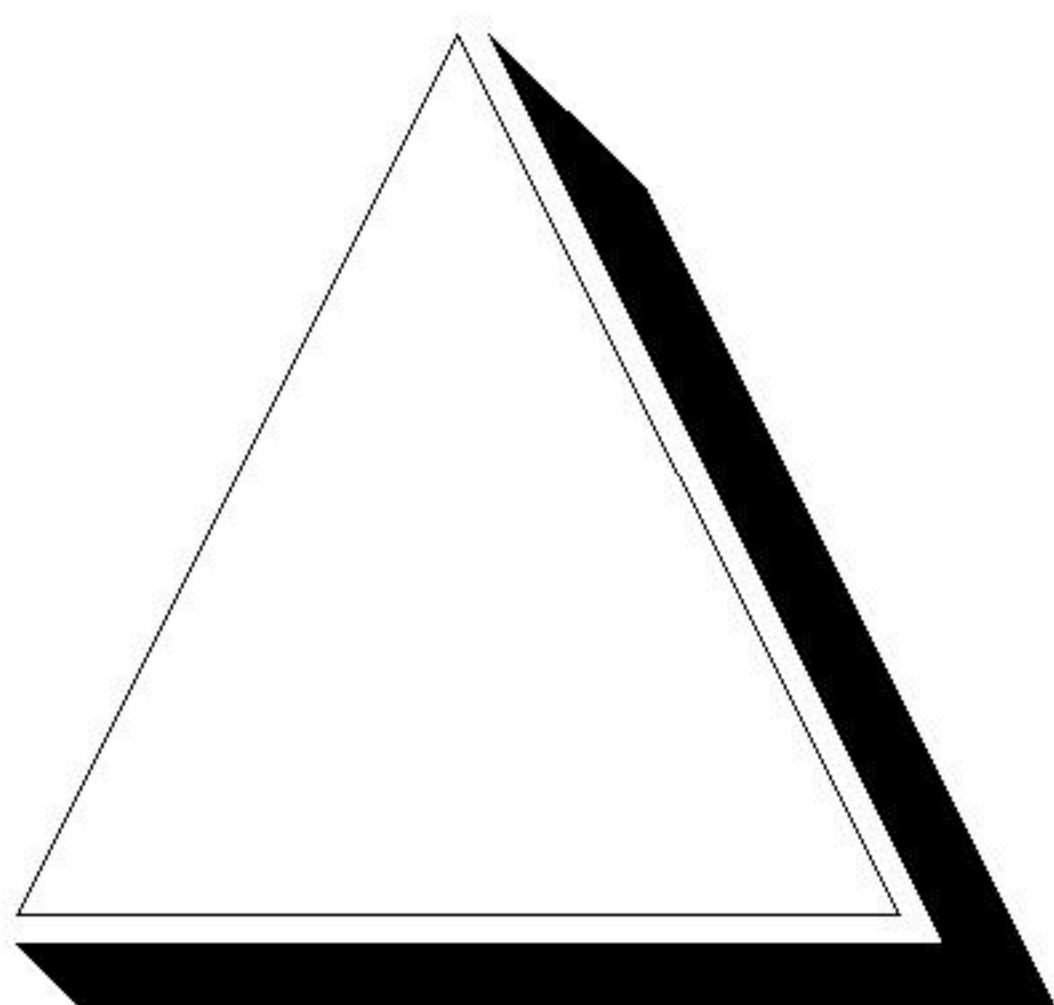
Alsdorf, den 21.02.2013

Sonders

Bürgermeister



PLANGEBIET



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2004

1. ÄNDERUNG

SPORTPLATZ BEGAU

MASSTAB 1:2 500

STAND: 22.02.2012

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 292 – Begau-Sportplatz

Bekanntmachung des Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 den

Bebauungsplan Nr. 292 – Begau-Sportplatz

gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 292 – Begau-Sportplatz gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im Süd-Osten Alsdorfs im Stadtteil Begau. Es umfasst die Fläche des ehemaligen Sportplatzes, der sich im Norden an das Schulgelände der Grundschule Begau anschließt. Im Westen grenzt das Plangebiet an die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der „Freiheitsstraße“. Im Osten und Süden grenzt das Plangebiet an die Carl-Diem-Straße und an die Wegeparzelle in Verlängerung der Carl-Diem-Straße. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,1 ha. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich.

Nach Entlassung des ehemaligen Sportplatzes Begau aus der Nutzung wurde die Fläche für eine Wohnnutzung vorgesehen. Die Planung sieht eine aufgelockerte Bebauung mit ein-, maximal zweigeschossigen Einfamilienhäusern in Form von Einzelhäusern vor. Auf dem benachbarten Gelände der Grundschule ist bereits ein Turnhallenneubau entstanden.

Da die vorhandene Siedlungsstruktur überwiegend von Einzelhäusern geprägt ist, ist im Bebauungsplan Nr.292 festgesetzt, nur „Einzelhäuser“ zu zulassen. Aufgrund von Anregungen aus den Bürgerbeteiligungen wurden die textlichen Festsetzungen bzgl. Firsthöhe überprüft und von 9,50 m auf max. 8,50 m Firsthöhe reduziert. Mit diesen Änderungen wird dem Siedlungsbild der Siedlung Begau entsprochen. Mit dem Bebauungsplan wird das vorhandene Grundstücksraster der Siedlung Begau ergänzt. Die freistehende Bauform der Siedlung sowie die überwiegend großen Grundstücke ermöglichen eine starke Durchgrünung. Mit dem Bebauungsplan Nr.292 wird dieses Ziel beibehalten, indem großzügige Grundstücke mit Gärten angeboten werden. Die Grundstücksgrößen liegen zwischen 320 m² und 430 m². Damit vermieden wird, dass spätere Investoren kleinere Grundstücke teilen, wird eine Mindestgröße von 300 m² in den textlichen Festsetzungen festgeschrieben. Insgesamt sind 21 Grundstücke geplant, die sich im Maß und in der Art der baulichen Nutzung harmonisch in die Umgebung einfügen. Im Bebauungsplan wird entsprechend dem geplanten Gebietscharakter ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 292 – Begau-Sportplatz kann im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hinweise:

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

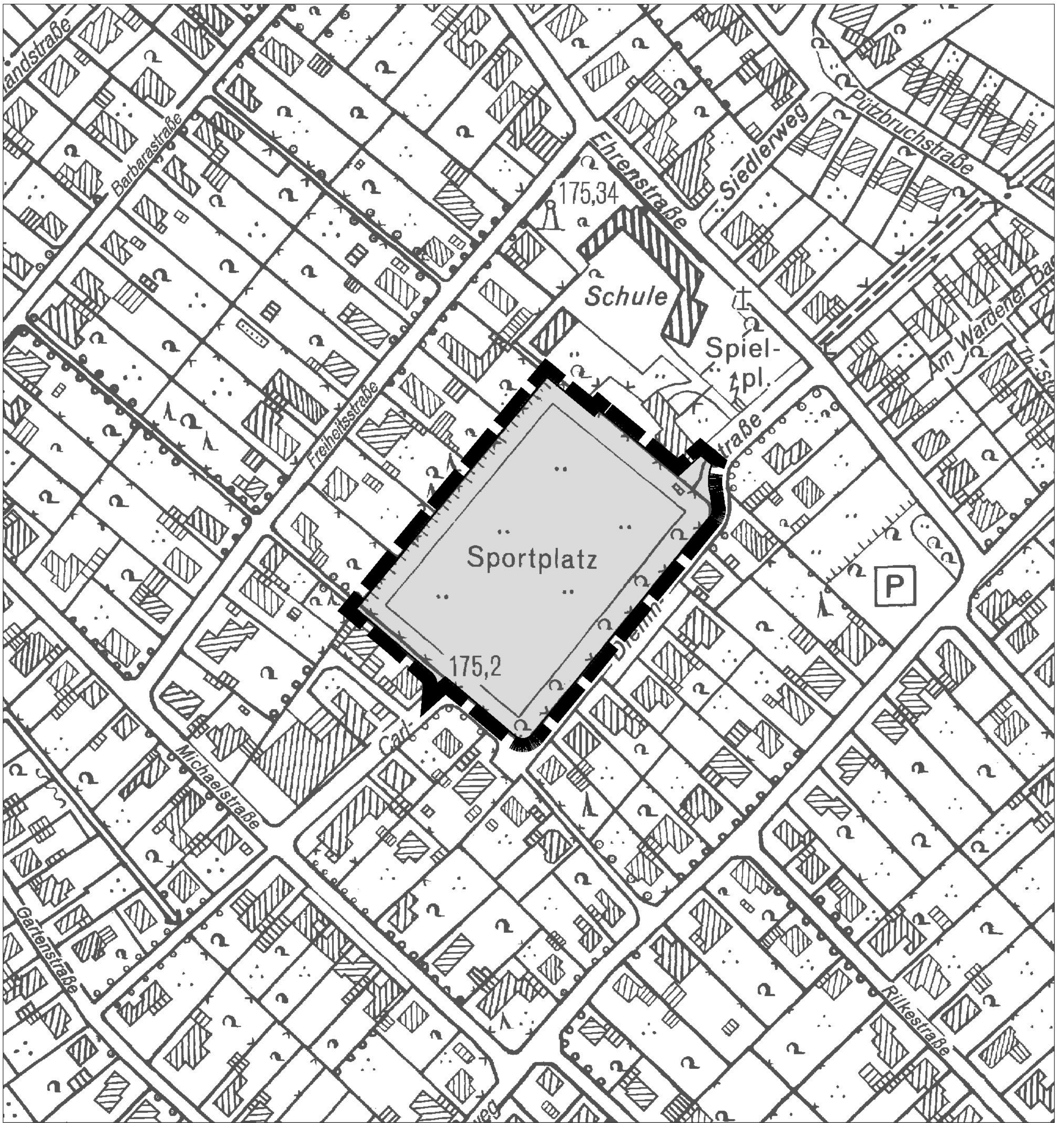
Satzungen

Weiterhin wird auf den § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

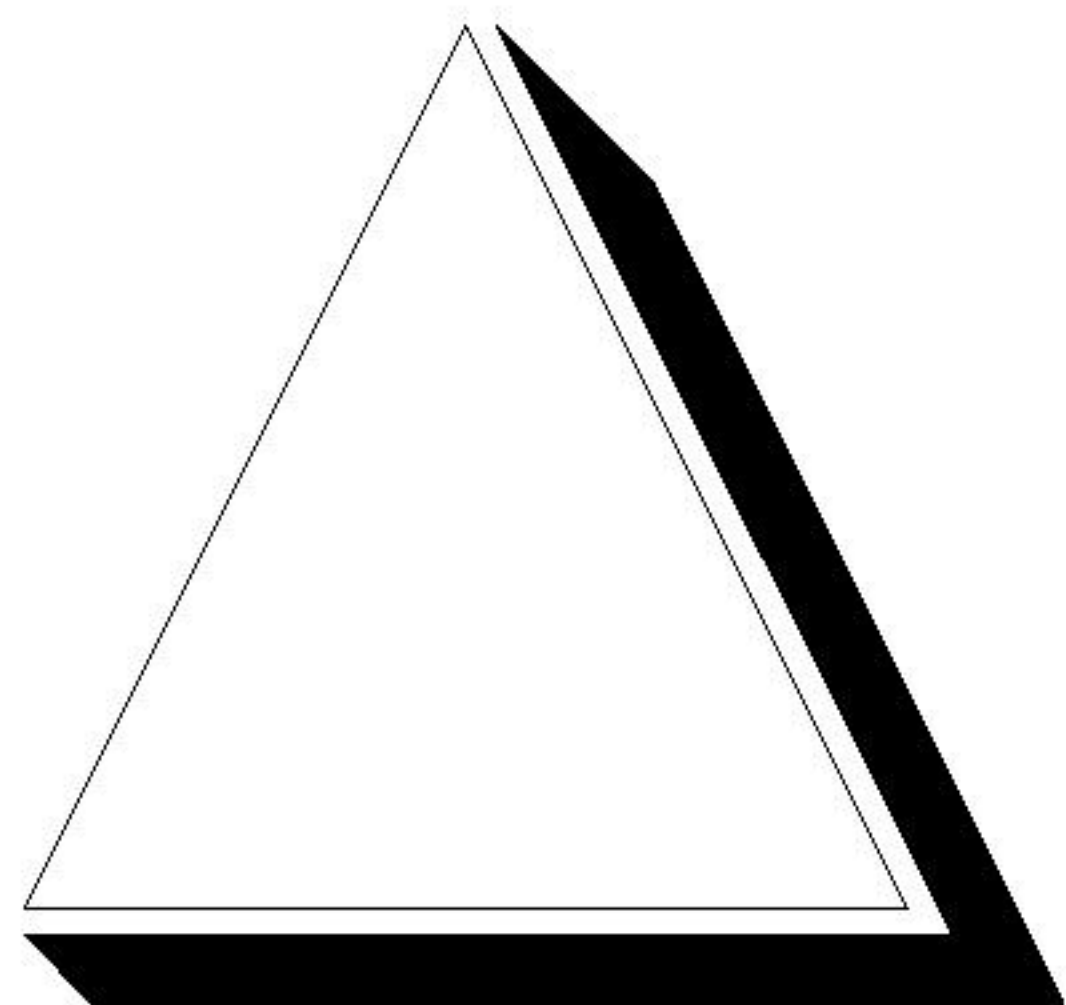
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 21.02.2013

Sonders
Bürgermeister



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 292 SPORTPLATZ BEGAU

MASSTAB 1:2 500

STAND: 16.04.2012